



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/050
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.04.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Gesellschaftsstruktur der Klinikum Peine gGmbH

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ankauf der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine an der Klinikum Peine gGmbH und deren Abtretung an den Landkreis Peine wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Klinikum Peine gGmbH auch weiterhin im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen verbleibt. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, einen zustimmenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen.
2. Dem Abschluss des vorgelegten Kauf- und Abtretungsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH an, den vorgelegten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Beschlüsse nicht vom Niedersächsischen Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Ausgangslage

Mit Beschluss der Vorlage 2020/687 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.08.2020 einer Beteiligung des Landkreises Peine an der Klinikum Peine gGmbH zugestimmt. Mit vorstehendem Beschluss hat der Landkreis 70% der Geschäftsanteile erworben. Die übrigen 30% werden durch die Stadt Peine gehalten. Als Grundlage für die Ausgestaltung der

gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Landkreis Peine und der Stadt Peine dienen der Konsortialvertrag und der Gesellschaftsvertrag.

Die Gremien der Gesellschafter haben sich seit der Übernahme der Gesellschaftsanteile insbesondere mit der Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Hauses beschäftigt. Im Rahmen dieser Zielerreichung wurde u. a. auch die Alternative eines Neubaus entwickelt. Der Geschäftsführer wurde beauftragt, diese Variante weiterzuentwickeln.

Im September 2023 hat das Land Niedersachsen auf der Grundlage eines Antrags der Geschäftsführung bekanntgegeben, dass es den Bedarf für einen Neubau eines Klinikums im Landkreis Peine zur Versorgung der Region für gegeben hält. Das Land Niedersachsen hat mit dieser Feststellung dem Grunde nach auch eine Förderung für das Vorhaben durch das Land Niedersachsen verknüpft. Das Klinikum befindet sich zurzeit mit dem Land in den Abstimmungen zum Raum- und Funktionsprogramm. Die verbindliche Fördersumme wird durch das Land Niedersachsen erst nach Bewertung der im nächsten Schritt einzureichenden Planungsleistungen festgesetzt.

Im Rahmen der damals bestehenden Insolvenz galt als oberste Priorität, den Standort des Klinikums zu erhalten. Dieses konnte nur durch einen Schulterchluss aller beteiligten Gebietskörperschaften im Landkreis Peine gelingen. Nach der Übernahme des Klinikums durch Landkreis und Stadt hat sich allerdings gezeigt, dass es schlankerer Entscheidungswege bedarf, um das Haus – unter anderem durch den Neubau des Klinikums – zukunftsfähig aufzustellen.

Aufgrund der Erkenntnisse der vergangenen Jahre sind die Verwaltungsspitzen beider Häuser gemeinsam zu dem Schluss gekommen, dass die Übernahme der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine durch den Landkreis der richtige Weg ist. Zudem wird damit auch der Zuständigkeit der Kreisverwaltung für die stationäre medizinische Versorgung Rechnung getragen. Es besteht aber auch Einvernehmen, dass der avisierte Neubau auf dem Gelände der Klinikum Peine gGmbH in der Stadt Peine errichtet werden soll.

Die Öffentlichkeit wurde über die Absicht am 20.02.2024 informiert.

Zur Umsetzung dieser Veränderung in der Gesellschafterstruktur des Klinikums haben die Verwaltungen von Landkreis und Stadt die Rahmenbedingungen verhandelt und in einen für die Übertragung der städtischen Gesellschaftsanteile auf den Landkreis Peine notwendigen Kauf- und Abtretungsvertrag münden lassen.

Der Vertragsentwurf (Stand: 16.04.2024) liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Die vertragliche Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung beider kommunaler Hauptorgane: Kreistag und Rat. Der Rat der Stadt Peine wird voraussichtlich am 25.04.2024 einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zu Beschlussvorschlägen Nr. 1 und 2:

Die Rahmenbedingungen für den Kauf und die Abtretung der Gesellschafteranteile haben Eingang in den als Anlage 1 beigefügten Vertrag gefunden. Die Verwaltung schlägt vor, die Abtretung der Gesellschaftsanteile an den Landkreis Peine im Wesentlichen an nachstehende Rahmenbedingungen zu knüpfen. Diese sind mit der Verwaltung der Stadt Peine abgestimmt und ebenfalls Gegenstand der Vorlage für den Rat der Stadt Peine.

a) Die Übertragung der Anteile soll - vorausgesetzt die Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erhebt keine Einwände - zum 01.07.2024 erfolgen.

b) Das von der Stadt in die Gesellschaft eingezahlte Stammkapital wird nicht ausgekehrt; sondern verbleibt in der Gesellschaft und wird durch den Landkreis Peine „übernommen“.

c) Nach derzeitigem Planungsstand soll in 2032 der Umzug in den Neubau erfolgen. Bis dahin trägt die Stadt Peine die operativen Verluste auf der Grundlage der Regelung des zwischen Landkreis Peine und Stadt Peine abgeschlossenen Konsortialvertrags (30% des Betriebsergebnisses 1). Grundlage für die Festlegung der Zahlbeträge ist die von der Geschäftsführung des Klinikums aufgestellte Finanzplanung bis 2032 (vgl. Anlage 2). Mit dem Konsortialvertrag hatten Landkreis und Stadt im Jahr 2020 u.a. vereinbart, dass die vertragliche Regelung bis 2035 unkündbar ist. Mit Abschluss des nunmehr in Rede stehenden Kauf- und Abtretungsvertrags endet der Konsortialvertrag aber mit Ablauf des 30.06.2024. Insofern war eine Neuregelung notwendig.

Die konkreten Beträge sind im § 5 Abs. 2 des Vertragsentwurfs abgebildet. Aus Gründen der Planungssicherheit hat die Stadt Peine vorgeschlagen, Festbeträge in dem zur Zustimmung vorgelegten Vertragsentwurf zu berücksichtigen. Damit einher geht, dass diese Festbeträge in jedem Fall und zwar unabhängig vom tatsächlichen Betriebsergebnis durch die Stadt Peine zu erbringen sind. Sie kann sich weder auf die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bzw. auf ein Erfordernis der vorrangigen Erfüllung anderer Verpflichtungen bzw. auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft berufen.

d) Die Stadt Peine verpflichtet sich, etwaige Rechtsbehelfe gegen die Kreisumlage zukünftig nicht mit der Zahlung eines Verlustausgleichs bzw. sonstigen (Zahlungs-)Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Klinikum zu begründen (vgl. § 5 Abs. 3 des Kauf- und Abwicklungsvertrages).

e) Die Stadt Peine erhält für die Dauer der Zahlung des Verlustausgleichs das Recht, den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Finanzdezernenten / die Finanzdezernentin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Peine künftig nicht mehr Gesellschafterin in der Klinikum Peine gGmbH sein soll, greifen zur Entsendung nicht mehr die einschlägigen Regelungen für die Entsendung politischer Vertreter/innen des Rates. Die Entsendung erfolgt daher ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten vertraglichen Regelung. Durch die Aufnahme der Vereinbarung im § 5 Abs. 7 wird gleichwohl den Interessen der Stadt – insbesondere im Kontext der vertraglichen Verpflichtung zur Übernahme von Verlustausgleich – in angemessener Form dadurch Rechnung getragen, dass die im Aufsichtsrat mit beratender Stimme vertretenen Personen dem Verwaltungsausschuss berichten können.

f) Mit der Unterzeichnung des Kauf- und Abtretungsvertrags wird zwischen Landkreis und Stadt vereinbart, dass der Konsortialvertrag einvernehmlich zum 30.06.2024 endet (vgl. § 5 Abs. 1 des Kauf- und Abwicklungsvertrages).

g) Die Stadt Peine sichert zu, eine ggf. notwendige Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren für den geplanten Neubau des Klinikums zügig, zielorientiert und wohlwollend zu begleiten (vgl. § 5 Abs. 4 des Kauf- und Abwicklungsvertrages).

Neben den oben beschriebenen vertraglichen Regelungen im Kauf- und Abtretungsvertrag verweist die Verwaltung auf weitere nachstehende Aspekte:

- Der Beschluss zu den durch Stadt und Landkreis Peine zu leistenden Investitionszuschüssen soll weiter fortbestehen (siehe Vorlage 2022/107; KT-Beschluss vom 22.06.2022). Einen entsprechenden Beschluss zum Fortbestand wird der Rat der Stadt Peine voraussichtlich am 25.04.2024 fassen.
- Die Stadt Peine beteiligt sich nicht an der Finanzierung des durch den Bauherrn zu tragenden Eigenanteils für den Neubau. Das schließt die Planungskosten sowie umzugsbedingten Kosten mit ein.
- Die Rahmenbedingungen des Umwandlungsgesetzes sind zu beachten. Die beabsichtigte Übertragung der Anteile erfolgt vorbehaltlich der weiteren Förderfähigkeit und der Verortung des Klinikums in der Krankenhausplanung des

Landes Niedersachsen. Eine (mündliche) Rückmeldung des zuständigen Ministeriums gegenüber dem Geschäftsführer verlief positiv. Ein Trägerwechsel im Sinne von §§ 7 Abs. 2 und 17 NKHG wird nicht vermutet. Gleiches gilt für § 3 Nr. 6 NKHG, da kein Mehrheitswechsel der Gesellschafter vollzogen werden soll.

Mit Beschlussvorschlag Nr. 1 und 2 wird dem Kreistag der Ankauf der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine und deren Übernahme auf Grundlage des anhängenden Kauf- und Abtretungsvertrages vorgeschlagen. Aufgrund des § 5 Abs. 1 des zurzeit gültigen Gesellschaftsvertrages ist hierzu ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH erforderlich. Zu dieser Zustimmung ist der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung anzuweisen.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3

Durch das Ausscheiden der Stadt Peine, welche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen mit sich bringt, muss auch der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Er ist redaktionell dahingehend anzupassen, dass zukünftig nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist. Damit einhergehend sind zudem folgende Aspekte zwingend anzupassen:

- Verteilung der Geschäftsanteile
- Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Streichung des Präsidialausschusses
- Streichung der Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Peine

Insgesamt wurden die Befugnisse der Gesellschafterversammlung an das Bedürfnis schlanker Entscheidungswege angepasst.

Zudem wurden Doppelnennungen im Vergleich zu den Geschäftsordnungen gestrichen. Diese sollen nun durch die jeweiligen Geschäftsordnungen für den Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat geregelt werden.

Durch die geänderte Gesellschafterstruktur verringert sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von elf auf neun Mitglieder. Dies sind die vom Landkreis entsendete Landrätin / der Landrat, die vom Landkreis entsendete Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat, zwei Mitglieder des Betriebsrates des Klinikums sowie fünf vom Landkreis zu entsendende Personen von denen vier dem Kreistag angehören müssen. Mindestens drei der vom Landkreis Peine zu entsendenden Personen müssen Frauen sein.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vorlage in der Anlage 3 beigelegt. Ergänzend dazu befindet sich in der Anlage 4 eine Übersicht über die vorgesehenen Änderungen.

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist nach § 9 Abs. 1 j des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig, in der der Landkreis durch den Landrat vertreten wird. Dieser ist anzuweisen, den Änderungen zuzustimmen.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen:

Zur Weiterführung des Unternehmens müssen die einschlägigen kommunalrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Dies ist vorliegend gegeben. Insbesondere ist der öffentliche Zweck zur Führung der Klinikum Peine gGmbH weiterhin erfüllt (§ 1 Abs. 1 NKHG), denn das Ausscheiden der Stadt hat hierauf keinen Einfluss. Zudem muss das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen; der öffentliche Zweck darf nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden können. Auch hierauf hat das Ausscheiden der Stadt keinen maßgeblichen Einfluss.

Der angemessene Einfluss der Kommune auf das Unternehmen ist durch die Entsendung der Kreistagsmitglieder in den Aufsichtsrat und die Entsendung des Landrates in die Gesellschafterversammlung gegeben. Der Landrat stellt sicher, dass die Zuständigkeiten des NKomVG bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung berücksichtigt werden. Die veränderte Gesellschaftsstruktur ist gem. § 152 Abs.1 Nr. 8 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt umgehend nach entsprechender Beschlussfassung. Spätestens nach dem Ablauf von sechs Wochen dürfen die Beschlüsse dann vollzogen werden, d.h. erst dann können die in Rede stehenden Verträge unterzeichnet, beglaubigt und in das Handelsregister eingetragen werden.

Auswirkungen der Neuordnung der Gesellschafterstruktur auf den Landkreishaushalt

Die Neuordnung der Gesellschafterstruktur hat zur Folge, dass sich die Stadt Peine nicht an der Finanzierung des durch den Bauherrn zu tragenden Eigenanteils für den Neubau (einschließlich Planungs- sowie umzugsbedingten Kosten) beteiligt. Diese Kosten wären bei Fortbestand des Konsortialvertrages - mit entsprechender Zustimmung von Kreistag und Rat der Stadt Peine - im Verhältnis von 70 % (Kreis) zu 30 % (Stadt) aufgeteilt worden und sind bei entsprechender Beschlussfassung dann zu 100 % durch den Landkreis zu tragen. Hierzu wird auf die Vorlage 2024/051 verwiesen.

In Bezug auf den zu leistenden und in der Haushaltsplanung im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Verlustausgleich ergeben sich aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2032 keine Unterschiede, da die Stadt im Kauf- und Abtretungsvertrag zusichert, bis dahin die operativen Verluste entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zu tragen. Wie oben dargestellt, wurden auf Grundlage der von der Geschäftsführung des Klinikums aufgestellte Finanzplanung bis 2032 Festbeträge ermittelt, die im Vertrag vereinbart werden und die in jedem Fall durch die Stadt Peine zu leisten sind. Die Festbeträge entsprechen 30 % des heute jeweils angenommenen Gesamtverlustausgleichs der einzelnen Jahre.

Sollte der Verlustausgleich sowohl in Planung als auch im Ergebnis tatsächlich höher ausfallen, so wären die Mehrbelastung durch den Landkreis Peine zu tragen. Hierüber ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zu entscheiden.

In der folgenden Tabelle werden die Verluste und die jeweiligen Anteile bis zum Jahr 2032 dargestellt.

Jahr	Verlust in T€	Anteil Landkreis in T€	Anteil Stadt in T€
2024	11.166	7.816	3.350
2025	9.534	6.674	2.860
2026	8.179	5.725	2.454
2027	7.423	5.196	2.227
2028	6.697	4.688	2.009
2029	6.705	4.693	2.012
2030	6.712	4.699	2.013
2031	6.717	4.702	2.015
2032	6.868	4.808	2.060

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf Kauf- und Abtretungsvertrag
- Anlage 2: Wirtschafts- und Finanzplanung Klinikum bis 2032
- Anlage 3: Entwurf Gesellschaftsvertrag
- Anlage 4: Übersicht über vorgesehene Änderungen zu Gesellschaftsvertrag

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

betreffend
Geschäftsanteile an der

Klinikum Peine gGmbH

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

1. dem **Landkreis Peine**,
Burgstraße 1, 31224 Peine,
vertreten durch den Landrat Herrn Henning Heiß

- nachfolgend „**Käufer**“ -

und

2. der **Stadt Peine**,
Kantstraße 5, 31224 Peine,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Saemann,

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ -

- Käufer und Verkäuferin werden gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

- (1) Die Verkäuferin und der Käufer sind die alleinigen Gesellschafter der Klinikum Peine gGmbH, Virchowstraße 8h, 31226 Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 207104 (nachfolgend „**Gesellschaft**“). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 2 bis 500.001 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
- (2) Die Verkäuferin ist Inhaberin der Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 350.002 bis 500.001 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €, was 30 % des Stammkapitals der Gesellschaft entspricht.

Der Notar hat die Gesellschafterliste am Tag der Beurkundung elektronisch eingesehen. Ein Widerspruch ist der Gesellschafterliste nicht zugeordnet.
- (3) Die Gesellschaft betreibt das Klinikum Peine, Virchowstraße 8 h, 31226 Peine, (nachfolgend „**Klinikum**“ genannt), für das ein Neubau in der Stadt Peine vorgesehen ist.
- (4) Die Verkäuferin beabsichtigt, sämtliche von ihr gehaltenen Geschäftsanteile (nachfolgend zusammen auch „**verkaufte Geschäftsanteile**“) zu veräußern. Der Käufer möchte die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung

- (1) Die Verkäuferin verkauft die verkauften Geschäftsanteile mit sämtlichen Nebenrechten an den Käufer mit Wirkung zum 1. Juli 2024, 0:00 Uhr (in diesem Vertrag „**Stichtag**“).

Die Verkäuferin tritt die verkauften Geschäftsanteile mit sämtlichen Nebenrechten mit Wirkung zum Stichtag an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diesen Verkauf und die Abtretung an. Sämtliche Gewinne der Gesellschaft des laufenden Geschäftsjahres 2024 und vorangegangener Geschäftsjahre stehen, soweit hierüber bis zum heutigen Tag noch kein Gewinnverwendungs- oder Ausschüttungsbeschluss gefasst worden ist, allein dem Käufer zu.

Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß § 2.

Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt des vollständigen Kaufpreises dem Notar den Eingang des Kaufpreises zu bestätigen.

- (2) Die Verkäuferin und der Käufer als alleinige Gesellschafter der Gesellschaft verzichten hiermit vorsorglich auf die Ausübung der Angebotspflicht durch die Verkäuferin bzw. das Erwerbsrecht des Käufers gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie auf das Vorkaufsrecht des Käufers gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

§ 2

Kaufpreis

Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile beträgt 1 € (in Worten: Ein Euro) (in diesem Vertrag „**Kaufpreis**“). Der Kaufpreis ist zum 28. Juni 2024 auf das folgende Bankkonto der Verkäuferin zur Zahlung fällig:

Inhaber: [...]
Bank: [...]
IBAN: [...]
BIC: [...]

§ 3

Garantien

Die Verkäuferin garantiert dem Käufer im Sinne eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gemäß §§ 311 Abs. 1, 241 BGB nach Maßgabe und im Umfang von § 3 dieses Vertrages, dass die folgenden Angaben am Stichtag, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, richtig sind:

- a) Die Gesellschaft wurde nach Kenntnis der Verkäuferin rechtswirksam gegründet.
- b) Das Handelsregister gibt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft vollständig und richtig wieder; für Maßnahmen, die im Zeitraum vor der Gesellschafterstellung der Verkäuferin getroffen wurden, gilt dies nur nach Kenntnis der Verkäuferin.
- c) Die Einlagen auf die verkauften Geschäftsanteile sind vollständig geleistet und es sind aus dem Stammkapital keine Rückzahlungen – weder offen noch verdeckt – erfolgt. Es bestehen keine Nachschusspflichten. Für Maßnahmen, die im Zeitraum vor der Gesellschafterstellung der Verkäuferin getroffen wurden, gilt dies jeweils nur nach Kenntnis der Verkäuferin.
- d) Die Verkäuferin ist die alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der verkauften Geschäftsanteile wie in Absatz 2 der Präambel beschrieben und ohne Einschränkungen zur Verfügung über die verkauften Geschäftsanteile berechtigt. Die verkauften Geschäftsanteile sind nicht mit Rechten Dritter belastet; insbesondere existieren keine auf die verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechte Dritter, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, mittelbaren Unternehmensbeteiligungen (stille Gesellschaft, Unterteilung) oder sonstige Abreden.
- e) Es bestehen keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits. Es bestehen keine sich auf die Verfassung und Organisation der Gesellschaft beziehenden Nebenvereinbarungen (z. B. Konsortial- oder Unternehmensverträge).
- f) Die Verkäuferin ist berechtigt, diesen Vertrag und die darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und zu erfüllen. Sie verstößt dabei weder gegen vertragliche Verpflichtungen noch gegen sonstige Verpflichtungen, insbesondere aus Gesetzen. Insbesondere liegen die Entscheidungen der zuständigen Organe und etwaige Genehmigungen vor.

§ 4

Haftung für Garantien

- (1) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Unrichtigkeit einer der von der Verkäuferin in § 3 dieses Vertrages abgegebenen Garantien (in diesem Vertrag „**Garantieverletzung**“) wird der Käufer der Verkäuferin Gelegenheit geben, die Garantieverletzung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch den Käufer zu beheben, soweit die Behebung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

- (2) Sollte die Verkäuferin innerhalb dieser vier Wochen nach vorstehendem Abs. 1 die Garantieverletzung nicht beseitigt haben, kann der Käufer von der Verkäuferin die Bezahlung des Betrages verlangen, der erforderlich ist, um den Käufer oder nach dessen Wahl die Gesellschaft so zu stellen, wie wenn die entsprechende(n) Angabe(n) zutreffen würde(n) (im Folgenden „**Nachteilsausgleich**“). An weitere Voraussetzungen (etwa ein Verschulden) ist ein Nachteilsausgleich nicht gebunden.
- (3) Die Verkäuferin wird von der Haftung aus §§ 3 und 4 dieses Vertrages frei,
- a) wenn der Käufer bei Abschluss dieses Vertrages die der Garantieverletzung zugrunde liegenden Tatsachen kannte; oder
 - b) soweit die Verkäuferin die Garantieverletzung gemäß Abs. 1 fristgerecht behoben hat.
- (4) Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung von einer möglichen Garantieverletzung durch Erklärung in Textform (§126b BGB) über die zugrunde liegenden Umstände und die geschätzte Höhe des Anspruchs zu unterrichten.

Soweit zur Schadensbeseitigung oder -minderung Maßnahmen erforderlich sind, welche die Mitwirkung des Käufers oder der Gesellschaft erfordern, hat der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Verkäuferin vom Käufer zur Beseitigung oder Minderung des Schadens zumutbarer Weise verlangt.

- (5) Wird die Gesellschaft oder der Käufer verklagt oder ein behördliches Verfahren gegen die Gesellschaft oder den Käufer eingeleitet oder droht eine solche Klage bzw. ein solches Verfahren, die bzw. das Grundlage eines Anspruchs des Käufers sein kann (in diesem Vertrag „**Drittanspruch**“), hat der Käufer sicherzustellen, dass
- a) die Verkäuferin der Gesellschaft und/ oder dem Käufer Weisungen hinsichtlich Maßnahmen oder Unterlassungen erteilen kann, welche die Gesellschaft und/ oder der Käufer im Zusammenhang mit dem Drittanspruch vorzunehmen oder zu unterlassen hat;
 - b) die Gesellschaft und/ oder der Käufer eine etwaige Haftung oder Forderung nicht anerkennt oder diesbezüglich Vergleiche abschließt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin eingeholt zu haben;
 - c) der Verkäuferin auf Verlangen alle notwendigen Informationen übermittelt werden und Hilfestellungen gewährt werden, einschließlich Zugang zu Grundstücken und Arbeitnehmern sowie einschließlich dem Recht, Vermögensgegenstände, Konten, Dokumente und

Akten zu untersuchen oder zu kopieren, um den Drittanspruch abzuwehren oder dessen Berechtigung zu beurteilen.

- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den Garantien gemäß § 3 dieses Vertrages nicht um Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB handelt, sondern mit ihnen ein eigenständiges vertragliches Gewährleistungs- und Haftungsregime begründet wird.

Die in § 3 dieses Vertrages übernommenen Garantien sind zudem abschließend. Jegliche weitere Haftung der Verkäuferin für Mängel oder sonstige die Gesellschaft und/oder die Geschäftsanteile nachteilig betreffenden Umstände ist ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, und zwar unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Natur. Ausgeschlossen sind auch ein Rücktritt, eine sonstige Rückabwicklung, Ansprüche auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie die Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB.

- (7) Die Ansprüche des Käufers, die auf der Unrichtigkeit einer in § 3 gegebenen Garantie beruhen, verjähren mit Ablauf von drei Jahren ab dem Stichtag.
- (8) Die vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder Arglist.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen der Parteien

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass der zwischen ihnen bestehende Konsortialvertrag vom 25. September 2020 (in diesem Vertrag auch „**Konsortialvertrag**“) mit Wirkung zum Ablauf des 30 Juni 2024 einvernehmlich endet.
- (2) Vor dem Hintergrund der in vorstehendem Absatz geregelten Beendigung des Konsortialvertrages trotz der in § 11.2 des Konsortialvertrages vereinbarten Mindestvertragsdauer bis 31. Dezember 2035 verpflichtet sich die Verkäuferin im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB), folgende Zahlungen zu den jeweils genannten Fälligkeitszeitpunkten an die Gesellschaft zu leisten:
- a) Kalenderjahr 2024 3.350T€ in einer Rate von 1.675.000€ bis zum 15.05.2024 und zwei Raten von 837.500€ jeweils bis zum 15.08.2024 und 15.11.2024;
 - b) Kalenderjahr 2025 2.860T€ in vier Raten von 715.000€ jeweils bis zum 15.02.2025, 15.05.2025, 15.08.2025 und 15.11.2025;
 - c) Kalenderjahr 2026: 2.454T€ in vier Raten von 613.500€ jeweils bis zum 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026;

- d) Kalenderjahr 2027: 2.227T€ in vier Raten von 556.750€ jeweils bis zum 15.02.2027, 15.05.2027, 15.08.2027 und 15.11.2027;
- e) Kalenderjahr 2028 2.009T€ in vier Raten von 502.250€ jeweils bis zum 15.02.2028, 15.05.2028, 15.08.2028 und 15.11.2028;
- f) Kalenderjahr 2029 2.012T€ in vier Raten von 503.000€ jeweils bis zum 15.02.2029, 15.05.2029, 15.08.2029 und 15.11.2029;
- g) Kalenderjahr 2030 2.013T€ in vier Raten von 503.250€ jeweils bis zum 15.02.2030, 15.05.2030, 15.08.2030 und 15.11.2030;
- h) Kalenderjahr 2031 2.015T€ in vier Raten von 503.750€ jeweils bis zum 15.02.2031, 15.05.2031, 15.08.2031 und 15.11.2031;
- i) Kalenderjahr 2032 2.060T€ in vier Raten von 515.000€ jeweils bis zum 15.02.2032, 15.05.2032, 15.08.2032 und 15.11.2032;

Die Parteien sind sich einig, dass etwaige Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), insbesondere auf Vertragsanpassung, in Bezug auf die Verpflichtungen nach diesem Absatz 2 ausgeschlossen sind; insbesondere kann sich die Verkäuferin nicht auf eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bzw. auf ein Erfordernis der vorrangigen Erfüllung anderer Zahlungsverpflichtungen bzw. auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft berufen.

- (3) Weiterhin verpflichtet sich die Verkäuferin, etwaige Rechtsbehelfe gegen die Kreisumlage i. S. d. § 15 des niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nicht mit der Zahlung eines Verlustausgleichs der Verkäuferin an die Gesellschaft bzw. der Zahlungen der Verkäuferin an die Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz 2 bzw. sonstigen Verpflichtungen der Verkäuferin in Zusammenhang mit der Gesellschaft zu begründen.
- (4) Die Verkäuferin verpflichtet sich außerdem, eine gegebenenfalls notwendige Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren für den geplanten Neubau des Klinikums zügig, zielgerichtet und wohlwollend zu begleiten.
- (5) Es wird vorsorglich klargestellt, dass jegliche bisherigen Zahlungen der Verkäuferin in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, insbesondere gemäß § 5.1.2 des Konsortialvertrages, bei der Gesellschaft verbleiben und der Verkäuferin auch im Falle einer etwaigen Auflösung der Kapitalrücklage kein Anspruch diesbzgl. zusteht.

- (6) Die Verkäuferin trägt dafür Sorge, dass die von der Verkäuferin entsandten amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2024 niederlegen. Weiterhin trägt die Verkäuferin Sorge dafür, dass sich die von der Verkäuferin entsandten amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft ab Beurkundung dieses Vertrages bei Abstimmungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft der Stimme enthalten, soweit sie ihr Amt nicht bereits vor dem Ablauf des 30. Juni 2024 niederlegen sollten.
- (7) Der Käufer sorgt dafür, dass die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine sowie der/die Finanzdezernent/in der Stadt Peine bis einschließlich des Jahres 2032 an den Sitzungen eines etwaigen Aufsichtsrates der Gesellschaft als Gast (ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht) teilnehmen können.

Die Verkäuferin trägt dafür Sorge, dass die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine sowie der/die Finanzdezernent/in der Stadt Peine über jegliche in und in Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und hierzu insbesondere auch keine Auskunft gegenüber den Organen bzw. Gremien der Verkäuferin erteilen. Ausgenommen hiervon sind, soweit die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine bzw. die/der Finanzdezernent/in der Stadt Peine in bzw. in Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft entsprechende Informationen erhalten, jedoch Informationen über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft, den Fortschritt des Neubaus sowie die Einstellung von Chefärztinnen/Chefärzten; insoweit sind die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine bzw. die/der Finanzdezernent/in der Stadt Peine berechtigt, den Verwaltungsausschuss der Stadt Peine in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu informieren; eine Aushändigung von oder die Gewährung der Einsichtnahme in Unterlagen ist jedoch nicht zulässig. Nach Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mindestens in Textform (§ 126b BGB) können dem Verwaltungsausschuss der Stadt in nicht öffentlicher Sitzung im Einzelfall auch weitere Informationen mitgeteilt werden.

§ 6 Zustellungen

Die Parteien bevollmächtigen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger die nachfolgend bezeichneten Zustellungsbevollmächtigten mit den nachfolgend bezeichneten Zustellungsadressen. Diese Zustellungsbevollmächtigten sind zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa erforderlichen Willenserklärungen und Mitteilungen prozessual und außerprozessual bevollmächtigt. Ein Widerruf dieser Vollmacht oder eine Änderung der nachstehend bezeichneten Zustellungsadressen ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein Ersatzbevollmächtigter ernannt bzw. eine andere Zustellungsadresse bekannt gegeben wird. Sämtliche Willenserklärungen oder Mitteilungen nach diesem Vertrag haben in Textform (§ 126b BGB) an die nachfolgend bezeichneten Zustellungsadressaten zu erfolgen:

Zustellungen an den Landkreis Peine:

An den Landrat des
Landkreises Peine
Burgstraße 1, 31224 Peine
Telefax Nr.: +49 5171 401-7708

Zustellungen an die Stadt Peine:

An den Bürgermeister der
Stadt Peine
Kantstraße 5, 31224 Peine
Telefax Nr.: [...]

§ 7

Pressemitteilungen

Die Parteien werden Presseerklärungen oder andere Erklärungen über den Abschluss oder Inhalt dieses Vertrages nur in gegenseitiger einvernehmlicher Abstimmung abgeben.

§ 8

Verschiedenes

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, tragen die Verkäuferin und die Käuferin alle Verkehrssteuern, einschließlich Grunderwerbsteuer und sonstiger aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages anfallender Steuern, je zur Hälfte. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben, die aufgrund von Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages anfallen, tragen ebenfalls die Verkäuferin und die Käuferin je zur Hälfte. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstandenen rechtsanwaltlichen Beratungskosten selbst.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 8 Abs. 2 bedürfen, sofern nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages und seiner Anlagen betreffen.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Mit dieser Bestimmung soll jedoch ausdrücklich nicht lediglich eine Beweislastumkehr herbeigeführt, sondern die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall erhalten und § 139 BGB insgesamt abgedungen werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Wirtschafts- und Finanzplanung Klinikum bis 2032

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032
Betriebliche Erträge									
Erlöse aus stationären Krankenhausleistungen	-56.769 T€	-60.772 T€	-64.671 T€	-68.088 T€	-71.422 T€	-73.535 T€	-75.711 T€	-77.952 T€	-80.260 T€
Erlöse aus ambulanten Leistungen	-1.223 T€	-1.253 T€	-1.285 T€	-1.317 T€	-1.350 T€	-1.377 T€	-1.404 T€	-1.432 T€	-1.461 T€
Erlöse aus Wahleistungen	-1.210 T€	-1.387 T€	-1.524 T€	-1.560 T€	-1.594 T€	-1.610 T€	-1.626 T€	-1.642 T€	-1.658 T€
Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	-735 T€	-763 T€	-793 T€	-824 T€	-855 T€	-885 T€	-917 T€	-949 T€	-982 T€
Sonstige betriebliche Erträge	-3 T€								
Summe betriebliche Erträge	-59.940 T€	-64.178 T€	-68.276 T€	-71.792 T€	-75.223 T€	-77.409 T€	-79.660 T€	-81.978 T€	-84.364 T€
Betriebliche Aufwendungen									
Personalaufwand (eigenes Personal)	47.587 T€	49.977 T€	52.024 T€	54.433 T€	56.959 T€	58.668 T€	60.428 T€	62.241 T€	64.108 T€
Personalleasing	4.422 T€	4.160 T€	3.785 T€	3.398 T€	3.000 T€				
Erstattung Personalaufwand extern (19 % Ust.)	-428 T€	-448 T€	-462 T€	-476 T€	-490 T€	-504 T€	-520 T€	-535 T€	-551 T€
Summe Personalaufwand (Eigen- und Fremdaufwand)	51.580 T€	53.689 T€	55.347 T€	57.356 T€	59.470 T€	61.164 T€	62.909 T€	64.706 T€	66.557 T€
Sachaufwand									
Medizinischer Bedarf (Sachkosten)	7.335 T€	7.666 T€	8.034 T€	8.370 T€	8.672 T€	8.845 T€	9.022 T€	9.203 T€	9.479 T€
Medizinischer Bedarf (bezogene Leistungen)	3.141 T€	3.266 T€	3.449 T€	3.623 T€	3.786 T€	3.900 T€	4.017 T€	4.137 T€	4.261 T€
Instandhaltung	2.176 T€	2.232 T€	2.310 T€	2.391 T€	2.360 T€	2.442 T€	2.528 T€	2.616 T€	2.708 T€
Lebensmittel	780 T€	839 T€	882 T€	921 T€	957 T€	979 T€	1.002 T€	1.025 T€	1.049 T€
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.159 T€	1.449 T€	1.773 T€	1.777 T€	1.781 T€	1.785 T€	1.789 T€	1.794 T€	1.798 T€
Wirtschaftsbedarf (Sachkosten)	326 T€	332 T€	340 T€	348 T€	356 T€	364 T€	373 T€	381 T€	390 T€
Wirtschaftsbedarf (bezogene Leistungen)	484 T€	503 T€	526 T€	547 T€	567 T€	580 T€	593 T€	607 T€	620 T€
sonstige Steuern, Abgaben	261 T€	266 T€	271 T€	276 T€	281 T€	283 T€	286 T€	290 T€	293 T€
Versicherungen	433 T€	442 T€	452 T€	462 T€	473 T€	484 T€	495 T€	506 T€	518 T€
Wertberichtigungen/Abschreibungen auf Forderungen	23 T€	23 T€	24 T€	24 T€	25 T€				
Verwaltungsbedarf	2.851 T€	2.435 T€	2.461 T€	2.518 T€	2.576 T€	2.635 T€	2.696 T€	2.758 T€	2.877 T€
Sonstige ordentliche Aufwendungen	187 T€								
Fort- und Weiterbildung	369 T€	382 T€	398 T€	414 T€	430 T€	440 T€	450 T€	460 T€	471 T€
Zwischensumme sonstige Aufwendungen	6.873 T€	6.858 T€	7.314 T€	7.475 T€	7.632 T€	7.763 T€	7.896 T€	8.032 T€	8.227 T€
Summe Sachaufwand	19.525 T€	20.022 T€	21.107 T€	21.859 T€	22.450 T€	22.950 T€	23.463 T€	23.988 T€	24.675 T€
Summe betriebliche Aufwendungen	71.105 T€	73.711 T€	76.455 T€	79.215 T€	81.920 T€	84.114 T€	86.371 T€	88.694 T€	91.232 T€
Betriebsergebnis 1	11.166 T€	9.534 T€	8.179 T€	7.423 T€	6.697 T€	6.705 T€	6.712 T€	6.717 T€	6.868 T€
Summe Investitionsergebnis	460 T€								
Betriebsergebnis 2	11.626 T€	9.994 T€	8.639 T€	7.883 T€	7.157 T€	7.165 T€	7.172 T€	7.177 T€	7.328 T€
Summe Finanzergebnis	-31 T€								
Summe Neutrales Ergebnis	-310 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€
Ergebnis	11.285 T€	9.959 T€	8.604 T€	7.848 T€	7.122 T€	7.130 T€	7.136 T€	7.142 T€	7.293 T€
30 % Anteil Stadt	3.350 T€	2.860 T€	2.454 T€	2.227 T€	2.009 T€	2.012 T€	2.013 T€	2.015 T€	2.060 T€

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Klinikum Peine gGmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	6
§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates	7
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	8
§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	9
§ 11 Geschäftsführung	9
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung.....	10
§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplanung	10
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	10
§ 15 Bekanntmachungen.....	11
§ 16 Gründungsaufwand.....	11

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Peine gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Peine.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Auch ist Zweck der Gesellschaft die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 1 DrittelbG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Vorschriften des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Er erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €.
- (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 500.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 500.000,00 €.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 6),
2. der Aufsichtsrat (§ 7),
3. die Geschäftsführung (§ 11).

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/ dem Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Sollten mehrere Vertreter/innen des Landkreises entsandt werden, üben diese das Stimmrecht für den Landkreis einheitlich und gemeinsam aus. Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Peine obliegt es, vor einer Ausübung der Gesellschafterrechte etwaig erforderliche Entscheidungen der Vertretung des Landkreises Peine einzuholen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bleiben unberührt.

- (2) Der Entscheidung des Gesellschafters unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere unterliegen der Entscheidung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
 - b) Bestellung der/des Abschlussprüfers/-in;
 - c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer bzw. Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;

- m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 - o) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus neun (9) Mitgliedern:
- a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.
 - b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG fünf weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistages sein.
 - c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).

- (2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Peine mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Kreistag, den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratssitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung;sowie

- b) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maß- nahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
 - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten; und
 - d) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlas- sungsverträgen.

Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes (vgl. § 6 Abs. 2 lit. i) ist.

- (2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Auf- sichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellver- treterers selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft al- lein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/Ge- schäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann allen oder einzelnen Ge- schäftsführerinnen/Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Ge-

schäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines Dritten oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan vor. Die Geschäftsführung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer/innen ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), bis zur Höhe von 20.000,00 €.

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

<p>§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr (4) Das Geschäftsjahr, das mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen hat, endet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Im Anschluss bis zum 31. Dezember wird ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Im Anschluss daran gilt: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin /des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin/des Gesellschafters ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Landkreis Peine und die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden haben.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Er behält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.</p>
<p>§ 4 Stammkapital, Gesellschafter/in (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 350.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 350.000,00 €. (3) Die Stadt Peine ist Inhaber von 150.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 150.000,00 €. (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung der/des anderen Gesellschafterin/Gesellschafters</p>	<p>§ 4 Stammkapital, Gesellschafter (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 500.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 500.000,00 €. (3) Die Stadt Peine ist Inhaber von 150.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 150.000,00 €. (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung der/des anderen Gesellschafterin/Gesellschafters</p>

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Verfügungen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters über ihre/seine Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Beabsichtigt eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter, ihre/seine Geschäftsanteile zu veräußern, hat sie/er diese zunächst der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen anzugeben. Die andere Gesellschafterin/der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Angebotsschreibens schriftlich annehmen (Erwerbsrecht).</p> <p>(3) Macht die Gesellschafterin/ der Gesellschafter von ihrem/ seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch und verkauft die veräußerungswillige Gesellschafterin/der veräußerungswillige Gesellschafter ihre/seine Geschäftsanteile an eine Dritte/einen Dritten, steht der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Übersendung (Einschreiben/Rückschein) einer notariellen Abschrift des mit der/ dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages auszuüben.</p> <p>(4) Das Erwerbs- und das Vorkaufsrecht können jeweils nur hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.</p> <p>(5) Werden weder das Erwerbs- noch das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist die Gesellschafterin/der Gesellschafter verpflichtet, ihre /seine Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person der Käuferin/des Käufers liegende, Gründe entgegen stehen. Vor der Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Dritte/einen Dritten, ist zudem Einvernehmen über von der verbleibenden Gesellschafterin /dem verbleibenden Gesellschafter ggf. verlangte Änderungen des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und § 10 des Gesellschaftsvertrages, herzustellen.</p>	<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Verfügungen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters über ihre/seine Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Beabsichtigt eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter, ihre/seine Geschäftsanteile zu veräußern, hat sie/er diese zunächst der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen anzugeben. Die andere Gesellschafterin/der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Angebotsschreibens schriftlich annehmen (Erwerbsrecht).</p> <p>(3) Macht die Gesellschafterin/ der Gesellschafter von ihrem/ seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch und verkauft die veräußerungswillige Gesellschafterin/der veräußerungswillige Gesellschafter ihre/seine Geschäftsanteile an eine Dritte/einen Dritten, steht der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Übersendung (Einschreiben/Rückschein) einer notariellen Abschrift des mit der/ dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages auszuüben.</p> <p>(4) Das Erwerbs- und das Vorkaufsrecht können jeweils nur hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.</p> <p>(5) Werden weder das Erwerbs- noch das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist die Gesellschafterin/der Gesellschafter verpflichtet, ihre /seine Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person der Käuferin/des Käufers liegende, Gründe entgegen stehen. Vor der Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Dritte/einen Dritten, ist zudem Einvernehmen über von der verbleibenden Gesellschafterin /dem verbleibenden Gesellschafter ggf. verlangte Änderungen des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und § 10 des Gesellschaftsvertrages, herzustellen.</p>
--	--

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

<p>§ 6 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung (§ 7), 2. der Aufsichtsrat (§ 10), 3. die Geschäftsführung (§ 14). 	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung (§ 6), 2. der Aufsichtsrat (§ 7), 3. die Geschäftsführung (§ 11).
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine entsenden jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus. (2) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die kommunalen Gremien der Gesellschafter/innen ggf. von ihren Weisungsrechten Gebrauch machen können. (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt. (4) Für die Berechnung von Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine entsenden jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus. (2) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die kommunalen Gremien der Gesellschafter/innen ggf. von ihren Weisungsrechten Gebrauch machen können. (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt. (4) Für die Berechnung von Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, kann jedoch von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/-in hinzuziehen.
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Soweit rechtlich möglich ist § 47 Abs. 4 GmbHG abbedungen.
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschafter/innen zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen ist.

NEU

~~§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, kann jedoch von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/-in hinzuziehen.
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Soweit rechtlich möglich ist § 47 Abs. 4 GmbHG abbedungen.
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschafter/innen zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen ist.~~

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Entscheidung der Gesellschafter/innen unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
- b) Bestellung der Abschlussprüfer/-in;
- c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- i) den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
- j) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;

NEU

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/ dem Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Sollten mehrere Vertreter/innen des Landkreises entsandt werden, üben diese das Stimmrecht für den Landkreis einheitlich und gemeinsam aus. Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Peine obliegt es, vor einer Ausübung der Gesellschafterrechte etwaig erforderliche Entscheidungen der Vertretung des Landkreises Peine einzuholen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bleiben unberührt.

(2) Der Entscheidung der Gesellschafter/innen unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
- b) Bestellung der Abschlussprüfer/-in;
- c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen **Geschäftsführer bzw.** Aufsichtsratsmitglieder;
- i) den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan**s**;
- j) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

k) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
l) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
m) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten;
n) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen zum Gegenstand haben, die nach den Festsetzungen des einschlägigen Krankenhausplans dem Klinikum Peine zugeordnet sind. Ferner Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben.
o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
(2) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.
(3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d), e), f), g), h), j), k) und n) bedürfen der Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung. Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 lit. i) keine Verpflichtungen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters begründet.

NEU

k) ~~den~~ Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
l) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
~~m) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten;~~
~~n) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen zum Gegenstand haben, die nach den Festsetzungen des einschlägigen Krankenhausplans dem Klinikum Peine zugeordnet sind. Ferner Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben.~~
m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
o) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
(3) Die Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.
~~(3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d), e), f), g), h), j), k) und n) bedürfen der Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung. Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 lit. i) keine Verpflichtungen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters begründet.~~

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

§ 10
Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern von denen mindestens drei
(3) Frauen sind.
a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvor- sitzende/n sowie unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG drei (3) weitere Personen in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem eine/n fachkundige/n Externe/n in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vor- schlag der Landrätin/des Landrates des Landkreises Peine in Abstimmung mit dem Kreisausschuss erfolgen.
b) Die Stadt Peine entsendet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG zwei (2) weitere Personen in den Aufsichtsrat. Der Rat der Stadt Peine entsendet zudem eine/einen fachkundige/n Externe/n in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Peine in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss erfolgen.
c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

NEU

§ 7
Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus **neun (9)** Mitgliedern: ~~von denen mindestens drei (3) Frauen sind.~~
a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvor- sitzende/n sowie **deren allgemeine Stellvertreterin/allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.**
b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG fünf weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistags sein.
c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

BISHER

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine kann sich bei Verhinderung als Aufsichts- ratsvorsitzende/r durch eine/n Beschäftigte/n des Landkreises und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Peine kann sich als stellvertretende/r Aufsichtsratsvorsitzende/r durch eine/ einen Beschäftigte/ Beschäftigten der Stadt Peine vertreten lassen (Abwesenheitsvertreter).
Als Expertin/ Experte im Krankenhausbereich werden von Berufs wegen im Gesundheitswesen erfahrene Persönlichkeiten angesehen, z. B. Ärztinnen/ Ärzte, Pflegerinnen/ Pfleger, Wirt- schaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/ Steuerberater, Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte oder Betriebs- /Volkswirtinnen/ Volkswirte mit einschlägiger Branchenexper- tise. Landrätin/Landrat und Bürgermeisterin/Bürgermeister sollen sich bei ihren Expertenvor- schlägen möglichst darauf verständigen, dass sowohl medizinische als auch wirtschaftliche Expertise abgedeckt sind.

(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Aus- scheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Rates bzw. des Kreistages bzw. mit dem Aus- scheiden aus dem Rat bzw. dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine bzw. der Rat der Stadt Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von deren Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.

NEU

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichts-ratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).

(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode ~~des Rates der Stadt Peine~~ bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (~~die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende~~) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Aus- scheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern ~~des Rates bzw.~~ des Kreistages ~~bzw.~~ mit dem Aus- scheiden aus ~~dem Rat bzw.~~ dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine ~~bzw. der Rat der Stadt Peine~~ kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von ~~dessen~~ Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

(6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bilden den Präsidialausschuss. Soweit nicht vom Aufsichtsrat abweichend beschlossen, beschließt der Präsidialausschuss über den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Abs. 1 lit. f) abschließend.

NEU

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den **Kreistag, den Kreisausschuss** oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

~~(6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bilden den Präsidialausschuss. Soweit nicht vom Aufsichtsrat abweichend beschlossen, beschließt der Präsidialausschuss über den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Abs. 1 lit. f) abschließend.~~

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/den **Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden**. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem **Aufsichtsratsvorsitzenden** einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist **in Textform (§ 126 b BGB)** unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann **auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen** mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

NEU

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der **Aufsichtsratsvorsitzende** oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des **Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden** über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; **über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratssituation geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.**

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

NEU

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem **Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in** Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder **mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung** herbeigeführt werden. **Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.**
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen **gemäß Absatz 4** zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem **Aufsichtsratsvorsitzenden** zu unterzeichnen **und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.**
- (7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift **der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.**
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) **Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.**

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
c) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung; sowie
d) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
~~a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;~~
~~b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;~~
a) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung; sowie
b) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

BISHER

NEU

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Beträge und/ oder Laufzeiten überschritten werden;
- c) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten;
- e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit nicht im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze unterschritten wird;
- f) die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefarzte/ Chefarztinnen und leitenden Abteilungsärzte/ Abteilungsärztinnen und des leitenden Apothekers/ der leitenden Apothekerin.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) ~~Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;~~
- b) ~~Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;~~ ~~e) Erwerb- und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;~~
- c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten ~~und~~
- d) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen. ~~sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit nicht im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze unterschritten wird;~~
- f) ~~die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefarzte/ Chefarztinnen und leitenden Abteilungsärzte/ Abteilungsärztinnen und des leitenden Apothekers/ der leitenden Apothekerin.~~

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Umlaufbeschluss, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen werden in der Regel zunächst auf 3 Jahre und bei Wiederbestellung auf 5 Jahre bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann den Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten oder mit sich in eigenem Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
 (3) Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie/Er kann sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Peine bedienen.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung
 (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von den Gesellschafter/innen und vom Aufsichtsrat im Rahmen der Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

§ 16

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

NEU

(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch **Beschluss gemäß § 8 Abs. 4**, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. ~~Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen werden in der Regel zunächst auf 3 Jahre und bei Wiederbestellung auf 5 Jahre bestellt.~~ Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen **Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern** Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann **allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern** durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten oder mit sich in eigenem Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
~~(3) Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie/Er kann sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Peine bedienen.~~

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung
 (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von **der Gesellschafterversammlung** beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER	NEU
<p>§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschluss- prüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwaltung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine und der Stadt Peine und dem zuständigen Prüfungsamt stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfungsämter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.</p>	<p>§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschluss- prüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwaltung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine und der Stadt Peine und dem zuständigen Prüfungsamt stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfungsämter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.</p>
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p>	<p>§ 15 Bekanntmachungen</p>
<p>§ 19 Gründungsaufwand</p>	<p>§ 16 Gründungsaufwand</p>